

Markt Schwarzach a. Main



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe des Marktes Schwarzach a. Main (Friedhofsgebührensatzung)

Inkrafttreten: 09.11.2003

- Änderungen:
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe des Marktes Schwarzach a. Main
Inkrafttreten: 28.12.2008
 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe des Marktes Schwarzach a. Main
Inkrafttreten: 19.01.2014
 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe des Marktes Schwarzach a. Main
Inkrafttreten: 27.04.2014
 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe des Marktes Schwarzach a. Main
Inkrafttreten: 04.09.2022

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe des Marktes Schwarzach a. Main
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Schwarzach a. Main folgende

Satzung

§ 1
Gebührenerhebung

Der Markt Schwarzach a. Main erhebt für die Benutzung seiner Friedhöfe, die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen in den Friedhöfen, sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenarten

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Grabgebühren (§ 3),
 - b) Leichenhausgebühren (§ 4),
 - c) Gebühren für Arbeitsleistung (§ 5),
 - d) Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen (§ 6)
 - e) Verwaltungsgebühren (§ 7)

§ 3
Grabgebühren

Die Grabgebühren betragen

- (1) bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren für Familiengräber
- a) Friedhöfe Düllstadt, Schwarzenau und Stadtschwarzach:
 - Einfache Grabstelle 960,00 €
 - Zweifache Grabstelle 1.920,00 €
 - Dreifache Grabstelle 2.880,00 €
 - Vierfache Grabstelle 3.840,00 €
 - b) Friedhof Gerlachshausen:
 - Einfache Grabstelle 480,00 €
 - Zweifache Grabstelle 960,00 €
 - Dreifache Grabstelle 1.440,00 €
 - Vierfache Grabstelle 1.920,00 €
- (2) bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren für Urnengräber
in allen gemeindliche Friedhöfen:
- Urnengrab 960,00 €
 - Urnengemeinschaftsgrab inkl. Pflege 1.500,00 €
 - Baumbestattung, 1 Grabstelle 600,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Grabrechts werden je Kalenderjahr ein Zwanzigstel bzw. ein Zehntel der sich aus Absatz 1 ergebenden Gebühren erhoben.
- (4) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft (§ 20 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofssatzung), sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Grabrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist nachzutragen. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 4 Leichenhausgebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses betragen

einheitlich, pro Benutzungstag	60,00 €
Leichenhaus-Kühlanlage, pro Benutzungstag	20,00 €
Reinigung Leichenhaus, pauschal	25,00 €
Benutzung Sezierraum, pro Benutzungstag	150,00 €

§ 5 Grabherstellungsgebühren

Die Gebühren betragen auf der Grundlage des Vereinbarungssatzes mit dem örtlichen Totengräber für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr)

a) für Erwachsene und Kinder über 7 Jahre mit einem Bagger	590,00 €
b) für Kinder bis zu 7 Jahre mit einem Bagger	590,00 €
c) für Totgeburten	100,00 €
d) Grabherstellung bei Beisetzung einer Urne	165,00 €
e) Zuschlag für Tiefgrab	140,00 €
f) Kompressoreinsatz, je angefangene Stunde	52,00 €
g) Zuschlag Handgrabung bei a) und b)	280,00 €

§ 6 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen betragen auf der Grundlage der Sätze eines konzessionierten Bestattungsinstituts für

a) Genehmigung einer Ausgrabung oder Umbettung	30,00 €
b) Ausgrabung von Leichen und Skeletteilen während der Ruhezeit	980,00 €
nach Ablauf der Ruhezeit	690,00 €
c) Ausgrabung von Urnen	165,00 €

(2) Bei Umbettungen innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe sind neben den Gebühren nach Abs. 1 die Gebühren nach § 5 zu entrichten.

§ 7 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

(1) Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern (§ 24 Friedhofsatzung)	30,00 €
(2) Erlaubnis zur Vornahme von gewerblichen Arbeiten für die Dauer von 5 Jahren in den gemeindlichen Friedhöfen (§ 6 Friedhofsatzung)	60,00 €
(3) Umschreibung eines Grabrechts (§ 21 Friedhofsatzung)	12,00 €
(4) Ausfertigung von Graburkunden (§ 19 Abs. 3 Friedhofsatzung)	kostenfrei.
Ausfertigung von Zweitschriften für Graburkunden	6,00 €

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Über die nach dieser Satzung anfallenden Gebühren erlässt der Markt Schwarzach a. Main Gebührenbescheide.
- (2) Die Gebührenschuld nach § 3 entsteht mit dem Erwerb oder Wiedererwerb des Grabbenutzungsrechts.
- (3) Die Gebührenschuld nach § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- (4) Die Gebührenschuld nach den §§ 5,6 und 7 entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids.
- (5) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 9 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist,

- (1) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - (2) wer den Auftrag an den Markt Schwarzach a. Main erteilt hat,
 - (3) wer die Kosten veranlasst hat,
 - (4) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

Hinweis zum Inkrafttreten:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe des Marktes Schwarzach a. Main am 09.11.2003

1. Satzung zur Änderung der Satzung am 28.12.2008
2. Satzung zur Änderung der Satzung am 19.01.2014
3. Satzung zur Änderung der Satzung am 27.04.2014
4. Satzung zur Änderung der Satzung am 04.09.2022